

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa in der Sitzung am 27.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.038.100 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.211.200 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-173.100 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
- Gesamtergebnis auf	-173.100 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	472.523 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	299.423 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.446.200 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.574.500 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	871.700 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	582.000 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-582.000 Euro

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	289.700 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	50.000 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-50.000 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	239.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

0 Euro

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

500.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Abwasserzweckverband erhebt eine Betriebskostenumlage in Höhe von

3.410.600 Euro.

§ 6

Zur Finanzierung der Ausgaben für die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen und von sonstigen investiven Maßnahmen, welche nicht durch Abwasserabgabe oder Fördermittel finanziert werden können, erhebt der Abwasserzweckverband eine Investitionsumlage in Höhe von

0 Euro.

§ 7

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Bürgerliches Gesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Landratsamt Meißen erließ am 16.01.2025 zu der am 27.11.2024 beschlossenen Haushaltssatzung 2025 folgenden Bescheid:

1. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa“ für das Haushaltsjahr 2025 wird bestätigt.
2. Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa“ für das Haushaltsjahr 2025 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2025 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa erfolgt vom 27.01.2025 – 02.02.2025 während der Sprechzeiten beim Zweckverband Abwasserbeseitigung, Kirchstraße 29 in 01591 Riesa, zur kostenlosen Einsicht für jedermann.

Riesa, 21.01.2025

M. Müller
Verbandsvorsitzender
ZV AWB OE Riesa

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden